

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-76/2023	
Fachbereich	Bauamt
Sachbearbeiter	Sören Habicht
Datum	17.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	26.04.2023	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	23.05.2023	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	24.05.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	25.05.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.06.2023	beschließend

Betreff:

Beantragung der Förderung und Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Antragstellung für die Förderung einer kommunalen Wärmeplanung im Rahmen des hessischen Energiegesetzes und des Programms der Nationalen Klimaschutzinitiative NKI. Nach der Novellierung ist für Kommunen unterhalb von 20.000 Einwohner eine Förderung von 90% bzw. für nachweislich finanzschwache Kommunen eine Förderung von 100% möglich.
2. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung durch fachkundige externe Dienstleister*innen sowie der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit.

Sachverhalt / Begründung:

1. Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung

Im November 2022 hat der Hessische Landtag einer Novelle des hessischen Energiegesetzes zugestimmt. Ab 2024 werden Städte und Gemeinden ab 20.000 Einwohner zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Für Gemeinden unter 20.000 Einwohner wird die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung mit sehr attraktiven Konditionen bis zu 100% gefördert. Mithilfe des kommunalen Wärmeplans wird der langfristig zu erwartende Wärmebedarf einer Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt und damit Planungs- und Investitionssicherheit für alle geschaffen. Die Aufgaben der Kommune sind hierbei:

- Koordination und Überprüfung der Wärmeplanung
- die Vernetzung von lokalen Akteuren
- Berücksichtigung in der Bauleitplanung
- Steuerung der Umsetzung über kommunale Unternehmen, z.B. Stadtwerke

Eigene kommunale Liegenschaften könnten als Pilotprojekte in die Wärmeplanung einbezogen werden.

Mit einem kommunalen Wärmeplan kann die Hochschulstadt Geisenheim:

- Wärmeversorgungslösungen mit Maßnahmen der Energieeffizienz und -einsparung abstimmen
- Vorhandene oder neu zu planende Wärmequellen effizient einsetzen
- Die Region in Verbindung mit Speichern mit hohen Anteilen Erneuerbaren Energien versorgen
- Strom und Wärme koppeln
- Ganze Quartiere auf Erneuerbare Energien mittels Nahwärmenetze umstellen
- Die Rentabilität von Nahwärmenetzen feststellen und verbessern
- Die Finanzierung und Wirtschaftlichkeit von Wärmeversorgungslösungen sicherstellen

Der kommunale Wärmeplan beinhaltet im Ergebnis Erhebungen zum gegenwärtigen und prognostizierten Wärmebedarf. Zusätzlich zeigt er wichtige Informationen über die vorhandene Netzinfrastruktur sowie über die Potenziale zur Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien. Nah- und Fernwärmenetze sowie dezentrale Systeme können je nach Quartier ein geeignetes Mittel zur Umsetzung sein. Über einen Zwischenstand für das Jahr 2030 ist daraus das klimaneutrale Zielszenario 2045 zu entwickeln.

Im wesentlichen gliedert sich die Planerstellung in vier Hauptphasen:

- Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz
- Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien
- Entwicklung eines klimaneutralen Zielszenarios 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030
- Festlegung der kommunalen Wärmewendestrategie und des Maßnahmenkatalogs

Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem entstehenden kommunalen Wärmeplan stellen keine Verpflichtungen zur Durchführung dar. Es sind ausschließlich Empfehlungen, die bestenfalls umgesetzt werden sollen. Eine Pflicht dazu besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister*innen. Die Wärmeplanung soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen.

Wärmepläne bestehen in der Regel aus einer Bestandsanalyse, die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie und Treibhausgas-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet, und einer Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen. Anhand der Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt. Alle relevanten Verwaltungseinheiten und externen Akteur*innen sind im Prozess zu beteiligen. Zusätzlich werden für zwei bis drei prioritäre Fokusgebiete räumlich verortete Umsetzungspläne erarbeitet. Die Wärmeplanung ist als stetiger Prozess zu sehen, der nicht mit einem einmaligen Konzept abgeschlossen ist. Er bedarf fortwährend Abstimmung der kommunalen Akteur*innen der Wärme- und Stadtplanung.

Bezuschusst werden Ausgaben für:

- Fachkundige externe Dienstleister*innen zur Planerstellung und Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteur*innen
- Sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass noch kein Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung vorliegt bzw. eine kreisangehörige Kommune noch nicht an entsprechenden Konzepten des Landkreises beteiligt war.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Kosten

Der Zuschuss beträgt 60% der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90%.

Finanzschwache Kommunen können 80% der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten. Bei Antragsstellung bis 31.12..2023 profitieren sie von einer erhöhten Förderquote von 100%. Als finanzschwach gelten Kommunen, die nachweislich an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Die Kosten für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung sollen mit ca. 5€ pro Einwohner angesetzt werden.

4. Verfahren

Förderanträge können das ganze Jahr über gestellt werden. Dazu müssen die Unterlagen:

- Ausgefüllte Vorhabensbeschreibung gemäß Mustervorlage,
- Einen easy-Online-Antrag 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung

ausgefüllt werden.

Der Antrag wird, einschließlich der Vorhabensbeschreibung, über easy-Online eingereicht. Bei Verfügbarkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur ist die Antragsstellung damit abgeschlossen. Sofern diese nicht vorhanden ist, müssen alle Unterlagen nach dem Absenden ausgedruckt werden, durch eine bevollmächtigte Personen unterzeichnet und innerhalb von 2 Wochen postalisch versendet werden.

Die Beantragung sollte rechtzeitig erfolgen. Zurzeit liegen die Bearbeitungszeiten bei ca. fünf Monaten. Alle Angaben müssen vollständig, nachvollziehbar und plausibel dargestellt sein.

Grundsätzlich darf das Vorhaben oder Förderprojekt erst nach Bewilligung des Förderantrags starten.

Da aktuell die Bearbeitung der Förderanträge leider weiterhin mehr Zeit als üblich in Anspruch nimmt, gibt es Möglichkeit, einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Folgende Bedingungen müssen dafür erfüllt sein:

- Es gibt zwingende, projektbezogene Gründe, dass mit dem Vorhaben schon zeitnahe begonnen werden muss.
- Es bestehen keine offensichtlichen Gründe gegen die Förderung, zum Beispiel dass das Vorhaben bereits über die Kommunalrichtlinie gefördert wurde oder der Antragsteller das beantragte Vorhaben bereits begonnen hat.

Ein Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann nur bewilligt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Eine abschließende Prüfung des Förderantrags erfolgt erst im Nachgang.

Gründe für einen vorzeitigen Vorhabenbeginn sind zwingend, wenn sie die Durchführbarkeit des beantragten Vorhabens gefährden. Dazu gehören beispielsweise:

- Projekt kann nur in einem bestimmten Zeitfenster durchgeführt werden
- Partner eines Verbundprojektes springen ab
- Für das Förderprojekt notwendiges Fachpersonal springt ab
- Nahes Ende der Submissionsfrist, Bindung an den aktuell geltenden Haushaltsplan
- Bindung an Auflagen bereits gewährter Drittmittel.

Ein von der Projektträgering ZUG (Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH) gewährter förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt im Wege einer sogenannten unverbindlichen Inaussichtstellung (UIA). Das heißt, das Vorhaben wird auf eigenes (finanzielles) Risiko begonnen,

denn die UIA begründet keinen Anspruch darauf, dass der Förderantrag anschließend tatsächlich bewilligt wird. Die Erfüllung der Förderbedingungen ist Voraussetzung für eine Förderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung durch einen externen Dienstleister entstehen der Stadt zunächst Kosten. Angesetzt werden sollten ca. 5 € pro Einwohner. Für die Hochschulstadt Geisenheim werden somit ca. 60.000€ im Förderantrag für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung angesetzt. Bei einer Beantragung bis zum 31.12.2023 werden 90% der Summe gefördert. Dies entspricht einem Eigenanteil von ca. 6.000 € und einem Förderanteil von 54.000 €.

Bei einer Bestätigung als finanzschwache Kommune für das Jahr 2023 erhöht sich die Förderquote auf 100% und es entstehen somit zunächst keine zusätzlichen Kosten.

Es besteht keine Verpflichtung die vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem entstehenden kommunalen Wärmeplan umzusetzen. Deshalb entstehen auch dort zunächst keine verpflichtenden Kosten.

Der Bürgermeister